

FAQ-Liste zum Umgang mit Kündigung eines Lieferanten im Netzgebiet der Stadtwerk Tauberfranken GmbH

1. An wen richten sich diese Informationen?

Dieses Merkblatt richtet sich an alle Kunden, die gemäß § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in die Ersatzversorgung beim örtlichen Grundversorger überführt werden, da der bisherige Strom- oder Erdgaslieferant keinen Netzzugang im Netzgebiet der Stadtwerk Tauberfranken GmbH mehr erhält.

Einen gesetzlichen Anspruch auf Ersatzversorgung haben grundsätzlich alle Letztverbraucher, sofern sie in Niederspannung (Strom) oder in Niederdruck (Erdgas) beliefert werden.

2. Bekomme ich weiterhin Strom oder Gas geliefert?

Ja, Sie werden weiterhin und ohne Unterbrechung mit Strom oder Erdgas oder beidem beliefert. Die Belieferung erfolgt durch den örtlichen Grundversorger. Informationen zu dem für Sie zuständigen Grundversorger finden Sie unter

Gasnetz: [Homepage - Privatkunden - Erdgas - Preise - Preise 10/2010](#)

Stromnetz: [Homepage - Privatkunden - Strom - Preise - Preise 01/2011](#)

3. Aus welchem Grund fällt ein Kunde in die Ersatzversorgung?

Ein Kunde fällt gemäß § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in die Ersatzversorgung, damit sichergestellt ist, dass der Kunde ohne Unterbrechung weiter mit Strom oder Erdgas beliefert wird. Die Ersatzversorgung beginnt, wenn der bisherige Lieferant nicht mehr liefern kann oder der Netzbetreiber dem Lieferanten aus wichtigen Gründen den Zugang zu seinen Netzen verweigert, zum Beispiel nach einer rechtsgültigen Kündigung des Lieferantenrahmenvertrages.

4. Aus welchem Grund kann der Netzbetreiber einem Lieferanten kündigen?

Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist im sogenannten Lieferantenrahmenvertrag zwischen Lieferant und Netzbetreiber geregelt. Dieser Vertrag beinhaltet das Recht eines Lieferanten zur Nutzung des Versorgungsnetzes gegen Zahlung eines Netznutzungsentgelts. Ein in diesem Vertrag geregelter Kündigungsgrund ist u. a. die Nichtzahlung des Netznutzungsentgelts trotz Mahnung. Die gesetzlichen Regelungen des EnWG und der Netzzugangsverordnungen Strom und Gas werden selbstverständlich beachtet.

5. Wer ist der Ersatzversorger?

Der Ersatzversorger ist der nach § 36 EnWG bestimmte örtliche Grundversorger. Dieser ist definiert als der Lieferant, der die meisten Haushaltskunden im Netzgebiet des Netzbetreibers je Konzessionsgebiet beliefert. Der Netzbetreiber ermittelt den Grundversorger alle drei Jahre, veröffentlicht ihn im Internet (siehe auch Frage 2) und teilt diesen der Bundesnetzagentur mit.

6. Wie lange bleibe ich in der Ersatzversorgung?

Die Ersatzversorgung dauert maximal drei Monate. Bitte schließen Sie in diesem Zeitraum einen neuen Energieliefervertrag mit einem Lieferanten Ihrer Wahl ab. Wenn kein Vertragsabschluss mit einem Lieferanten erfolgt, fallen Haushaltskunden i.d.R. in die Grundversorgung.

7. Gilt mein Liefervertrag mit dem alten Lieferanten noch? Muss ich den Vertrag evtl. selbst kündigen?

Der Netzbetreiber kann hierzu keine Auskünfte erteilen. In der Regel werden die Lieferverträge mit dem bisherigen Lieferanten nicht unmittelbar durch das Eingreifen der Ersatzversorgung beendet werden und könnten damit im Fall des erneuten Netzzugangs des Lieferanten wieder aufleben. Sie können sich ggfs. an die Verbraucherberatungen wenden oder sich anwaltlich beraten lassen. Unter Umständen ist Ihnen auch Ihr Neulieferant (siehe Frage 8) bei einer etwaig erforderlichen Kündigung Ihres alten Liefervertrages behilflich.

8. Kann oder muss ich mir einen neuen Lieferanten suchen? Kann ich ein Sonderprodukt bei meinem Grundversorger (siehe Frage 5) abschließen?

Sie können sich einen neuen Lieferanten suchen, der Sie innerhalb der dreimonatigen Ersatzversorgung jederzeit beim Netzbetreiber anmelden kann. Sie haben auch die Möglichkeit, ein Sonderprodukt bei dem für Sie zuständigen Grundversorger abzuschließen. Bitte beachten Sie, ob Ihr bisheriger Vertrag bereits beendet ist oder beendet werden muss. Für die Anmeldung beim Netzbetreiber gelten die von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Fristen.

9. Zu wann kann ich einen neuen Lieferanten suchen? Gibt es Fristen?

Sie können sich sofort einen neuen Lieferanten suchen. Ihr neuer Lieferant muss Ihre Entnahmestelle beim Netzbetreiber zur Belieferung anmelden. Bei der Anmeldung gelten die Vorgaben der Bundesnetzagentur (siehe auch Frage 8). Ihr neuer Lieferant teilt Ihnen den Lieferbeginn mit.

10. Was passiert mit meinen Vorauszahlungen oder Kautionen an den bisherigen Lieferanten? Muss ich eventuell doppelt zahlen?

Bei Vorauszahlungen oder Kautionen, die Sie an den bisherigen Lieferanten leisten oder geleistet haben, handelt es sich um eine privatrechtliche Angelegenheit zwischen Ihnen und dem bisherigen Lieferanten, die in Ihrem Liefervertrag geregelt ist. Ggf. können Sie sich an die Verbraucherberatungen wenden oder sich anwaltlich beraten lassen.

Der Grundversorger beliefert für den Zeitraum der Ersatzversorgung den Kunden physisch mit Strom oder Gas. Daher wird der Grundversorger die verbrauchten Mengen gemäß den veröffentlichten Verkaufspreisen der Ersatzversorgung dem Kunden in Rechnung stellen.

11. Muss ich die fehlenden Zahlungen der Netzentgelte des Lieferanten zahlen?

Nein, die Zahlung der Netzentgelte muss durch den Vertragspartner, also Ihren bisherigen Lieferanten, erfolgen. Dies ist eine Frage, die das Vertragsverhältnis zwischen uns und Ihrem bisherigen Lieferanten betrifft.

12. Darf der Netzbetreiber mich hinsichtlich meines neuen Lieferanten beraten?

Nein, der Netzbetreiber darf hierzu keine Auskunft geben und ist grundsätzlich verpflichtet, jedem Lieferanten die Netznutzung zu ermöglichen, um Kunden beliefern zu können.

13. Muss ich meinen Zähler ablesen?

Sie sollten den Zähler ablesen und dem Netzbetreiber den Zählerstand mitteilen. Der Zählerstand wird für die Endabrechnung des Netzbetreibers mit dem alten Lieferanten verwendet, wobei je nach dem Zeitpunkt der Ablesung eine Anpassung auf den Zeitpunkt des Beginns der Ersatzversorgung erforderlich sein kann. Sofern Sie uns den Zählerstand nicht mitteilen, wird der Zählerstand auf Basis gesetzlicher Regelungen rechnerisch ermittelt.

14. Weshalb wurde ich als Kunde nicht früher über die schlechte Zahlungsmoral meines Lieferanten informiert?

Die Zahlungen der Netzentgelte sind in dem Rahmenvertrag zwischen Ihrem Lieferanten und dem Netzbetreiber geregelt. Dem Netzbetreiber ist es grundsätzlich nicht gestattet, über die Zahlungsweise eines Lieferanten Informationen zu veröffentlichen. Dies wäre diskriminierendes Verhalten gegenüber anderen Lieferanten und könnte dem Lieferanten ggf. schaden.